

Statuten

Artikel 1 Name/Sitz

- 1.1 Der Verein Lesen und Schreiben für Erwachsene, im Folgenden LundS genannt, mit Sitz in Bern, ist ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 LundS ist Mitglied des Vereins Lesen und Schreiben Deutsche Schweiz.
- 1.3 LundS kann Mitglied von weiteren Vereinigungen werden, die einen ähnlichen Zweck verfolgen.

Artikel 2 Zweck

Als Einrichtung der Erwachsenenbildung nimmt der Verein LundS einen öffentlichen Bildungsauftrag wahr. LundS engagiert sich auf kantonaler Ebene für den kostengünstigen Zugang deutschsprachender Erwachsener zu den Grundkompetenzen Lesen und Schreiben, Alltagsmathematik und Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT).

Artikel 3 Neutralität, Gemeinnützigkeit

LundS ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Artikel 4 Finanzen

- 4.1 LundS finanziert seine Aktivitäten mit folgenden Einnahmen:
 - Beiträge der öffentlichen Hand
 - Kursgebühren der Teilnehmenden
 - Zuwendungen Dritter
 - Mitgliederbeiträge
- 4.2 Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Artikel 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag und unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks.
- 5.2 Kategorien:
 - a) Einzelmitglieder: natürliche Personen
 - b) Kollektivmitglieder: juristische Personen
 - c) Gönner
- 5.3.1 Alle Mitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht
- 5.3.2 Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Ein austretendes Mitglied ist zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr verpflichtet.
- 5.3.3 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossene Mitglieder können den Beschluss bei der Mitgliederversammlung anfechten. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

Artikel 6 Vereinsorgane

LundS hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

Artikel 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung:
 - Genehmigung des Jahresberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Revision der Statuten
 - Auflösung und Liquidation des Vereins
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich vor dem 31. Mai statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt. Im letzteren Fall muss die Einladung durch den Vorstand innerhalb eines Monats erfolgen.
- 7.3 Die Mitgliederversammlungen werden zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch persönliche Einladung mit Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.
- 7.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 8 Vorstand

- 8.1.1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, darunter die Präsidentin/der Präsident. Die Präsidentin/der Präsident hat an den VS-Sitzungen den Stichtscheid.
- 8.1.2 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selbst. Er bestimmt eine Präsidentin/einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten. Bei Austritten während der Amtsperiode können Ersatzwahlen durchgeführt werden.
- 8.1.3 Der Vorstand trifft sich so oft wie nötig, jedoch mindestens dreimal pro Jahr. Er kann Geschäfte auch auf dem Korrespondenzweg erledigen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung gemäss Spesenreglement.
- 8.2 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien (Grundsatz: Eine Person aus dem Vorstand sowie die Geschäftsleitung).
- 8.3 **Aufgaben und Befugnisse des Vorstands:**
- Festlegung der strategischen Grundsätze und Ziele von LundS und der reglementarischen Nachführungen (Statuten, Leitbild, Verträge)
 - In Rücksprache mit der Geschäftsstelle: Beziehungspflege mit dem Kanton, zur Region und zu den Einrichtungen mit denen LundS zusammenarbeitet
 - Genehmigung des Abschlusses der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton
 - Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsstelle und der Jahresrechnung/Budget
 - Einstellung der Geschäftsleitung (Stellenprozent, Gehalt, Pflichtenheft)
 - Bei Bedarf Unterstützung der Geschäftsstelle bei operativen Einsätzen (Qualität, Marketing)
 - Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Einberufung von Mitgliederversammlungen, Traktanden

Artikel 9 Geschäftsstelle, Aufgaben und Befugnisse

- 9.1 Die Geschäftsstelle ist das ausführende Organ von LundS.
- 9.2 **Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle:**
- Verantwortlich für die operative Führung des Vereins (Kursadministration, Finanzen, Personal, Marketing, Qualität, Einhaltung Leistungsvereinbarung mit Kanton) gemäss Stellenbeschrieb
 - Vertritt LundS als Kollektivmitglied im Verein Lesen und Schreiben Deutsche Schweiz
 - Erstellt das Pflichtenheft für die Kursleitenden und rekrutiert diese auf Auftragsbasis
 - Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil sowie informiert den Vorstand regelmässig über die Hauptbelange der Geschäftsstelle

Artikel 10 Revisionsstelle

- 10.1 Als Revisionsstelle wählt die Mitgliederversammlung eine(n) nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassene(n) Revisorin/Revisor für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- 10.2 Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins LundS und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Artikel 11 Kursleitende

Die Kursleitenden sind für die Durchführung und Auswertung ihrer Kurse verantwortlich. Sie informieren die Geschäftsstelle über ihre Arbeit und die allgemeine Situation in ihren Kursen. Sie besuchen die von der Geschäftsstelle einberufenen Sitzungen und Anlässe und nehmen, gemäss Pflichtenheft, an den vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen teil. Auf Anfrage der Geschäftsstelle beteiligen sie sich an der Öffentlichkeitsarbeit und arbeiten in Arbeitsgruppen von LundS mit.

Artikel 12 Auflösung des Vereins LundS

- 12.1 Der Verein kann aufgelöst werden wenn:
- a) An seiner Stelle eine andere juristische Person gegründet wird, die den in Artikel 2 dieser Statuten genannten Zweck erfüllt.
 - b) Der Zweck des Vereins nicht mehr erfüllt werden kann.
- 12.2 Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 12.3 Im Falle einer Auflösung muss das Vereinsvermögen zwingend einer anderen in der Erwachsenenbildung tätigen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen. Des Weiteren ist eine Fusion nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich. Die Wahl dieser juristischen Person erfolgt in Absprache mit der Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

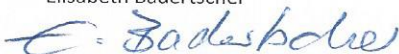
Artikel 13 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 1. April 2019 durch Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bern, 1. April 2019

Lesen und Schreiben für Erwachsene

Die Präsidentin des Vereins
Elisabeth Badertscher



Die Leiterin der Geschäftsstelle
Elisabeth Zellweger

